

diese IV-Heime mit Bankkrediten verschulden müssen, nur damit sie die Zeit überbrücken können, bis die Ansprüche, die sie von der Invalidenversicherung zugute haben, dann auch ausbezahlt werden.

Abgeschrieben – Classé

92.3142

Motion Fasel

Berufliche Vorsorge. Technischer Zinssatz

Prévoyance professionnelle. Taux d'intérêt minimal

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1992, Seite 2156 – Voir année 1992, page 2156

Präsident: Herr Fasel ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Herr Allenspach bekämpft auch das Postulat.

Allenspach: Die Motion Fasel enthält nicht zu überbrückende Widersprüche zwischen Titel, Motionstext und Motionsbegründung. Im Titel wird vom technischen Zinssatz gesprochen. Im Text ist von Mindestverzinsung gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG bzw. Artikel 12 BVV 2 die Rede. In der Begründung wird sodann sowohl vom «Mindestzinsfuss» als auch vom «technischen Zinssatz» gesprochen. Technischer Zinssatz und Mindestzinsfuss gemäss BVG sind zwei ganz verschiedene Grössen, haben miteinander nichts zu tun und dienen ganz verschiedenen Aufgaben. Wenn wir einen Vorstoss als Motion oder als Postulat überweisen, dann sollte wenigstens aus Titel, Text und Begründung klarwerden, was der Vorstoss will, und er sollte nicht derartige Widersprüche enthalten.

Der technische Zinssatz als interne Grösse der versicherungstechnischen Bilanz hat mit den effektiven Zinserträgen nichts zu tun und ist unabhängig vom jeweiligen Zinsniveau. Die Vorsorgeeinrichtungen verwenden heute technische Zinssätze zwischen 3 und 5 Prozent. Im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes, das wir im Dezember 1992 in diesem Rat beraten haben, haben wir – ohne Diskussion und ohne Gegenstimme – beschlossen, dass der Bundesrat eine Bandbreite von mindestens 1 Prozent für die von den Vorsorgewerken frei zu wählenden technischen Zinssätze festzulegen habe. Wir haben es also vor sechs Monaten ausdrücklich abgelehnt, den technischen Zinssatz zu vereinheitlichen.

Die Motion Fasel würde, wenn sie sich auf den technischen Zinssatz beziehen würde, diese Vereinheitlichung des technischen Zinssatzes verlangen. Wenn also gemäss Titel und Begründung der technische Zinssatz gemeint ist, dann steht dieser Vorstoss in klarem Widerspruch zu unseren Beschlüssen im Freizügigkeitsgesetz und müsste abgelehnt werden. Die Begründung dazu haben die damaligen Kommissionssprecher, Frau Brunner Christiane und Herr Deiss, am 9. Dezember 1992 in diesem Rat gegeben.

Im Text der Motion spricht Herr Fasel dann aber plötzlich nicht mehr vom technischen Zinssatz, sondern vom Mindestzinssatz gemäss Artikel 12 BVV 2. Damit ist der Zinssatz gemeint, mit dem das während der aktiven Erwerbszeit obligatorisch gebildete Alterskapital rechnerisch aufgezinst werden muss. Dieser Mindestzinssatz beträgt gemäss BVV 2 zurzeit 4 Prozent und gilt nur für das BVG-Obligatorium.

Der Bundesrat besitzt keine Rechtsgrundlage, die es gestatten würde, diesen Mindestzinssatz in der ausserobligatorischen Vorsorge vorzuschreiben. Dazu bedürfte es einer vorgängigen Aenderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Die Motion verlangt aber vom Bundesrat ausdrücklich die Ausdehnung der Vorschriften über die Mindestverzinsung des BVG-Obligatoriums auch auf den ausserobligatorischen Bereich, und sie verlangt damit vom Bundesrat ein Handeln ohne gesetzliche Grundlage. Aber selbst mit einer gesetzlichen Grundlage wäre eine solche Vorschrift wenig wirksam. Eine Vorschrift über die Mindestverzinsung kann sich nur bei den Beitragsprimatkassen auswirken. Bei all jenen Vorsorgewerken, die die Renten in Prozenten des Lohnes festlegen, sind überhaupt keine Vorschriften über die Mindestverzinsung sinnvoll und möglich. Die Mehrheit der bestehenden, bedeutenden Vorsorgewerke sind Leistungsprimatkassen, und damit würde das Begehren des Motionärs, die Mindestverzinsung auch im überobligatorischen Bereich vorzuschreiben, mehr zur Verwirrung und zur Verunsicherung der Vorsorgewerke beitragen als zur Klärung.

Vorschriften über die Mindestverzinsung haben mit den effektiven Zinserträgen wenig zu tun. Auch bei tiefem Mindestzinsfuss sind die Vorsorgeeinrichtungen gehalten, optimale Zinserträge auf den Kapitalanlagen der Vorsorgewerke zu erzielen. Solange der Markt höhere Zinserträge gibt, sind Anlagen zum Mindestzinssatz verboten.

Ein tiefer Mindestzinssatz entzieht also weder den Vorsorgewerken noch den Destinatären der Vorsorgewerke auch nur einen Franken. Die Differenz zwischen dem Mindestzinsfuss und den effektiv erzielten Zinsen wird von den meisten Pensionskassen für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den laufenden Renten oder für die Anpassung der Vorsorgepläne an die steigende Lebenserwartung verwendet. Ständen dafür keine Finanzierungsquellen mehr zur Verfügung, dann müsste auf die Ausrichtung von Teuerungszulagen verzichtet werden, oder es müssten höhere Beiträge dafür bezahlt werden.

Derzeit wird eine Revision des BVG vorbereitet. Die Frage der Teuerungszulage ist der wesentliche Punkt in dieser Revision. Mit einer Heraufsetzung des Mindestzinsfusses auf mindestens 4,5 Prozent könnte die Frage des Teuerungsausgleichs beim BVG nach Meinung der meisten Experten überhaupt nicht mehr zufriedenstellend angegangen werden.

Abschliessend wäre noch zu bemerken: Bei Neuanlagen ist heute der effektiv erzielte Zinsertrag oftmals nicht mehr wesentlich höher als 4,5 Prozent, insbesondere dann, wenn die wenig ertragreichen liquiden Mittel einer Pensionskasse berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen ist der Vorstoss Fasel auch in der Form eines Postulates selbst dann abzulehnen, wenn er sich – entgegen Titel und Begründung – nur auf die Mindestverzinsung beziehen sollte.

Fasel: Es ist nicht meine Absicht, mit meinem Vorstoss ein Verwirrspiel anzuzetteln. Im Gegenteil: Das, was verlangt wird, wird auch ganz klar gesagt, es geht um den Mindestzinssatz in Artikel 12 BVV 2. Damit ist absolute Klarheit geschaffen, worum es geht. Artikel 12, Mindestzinssatz, hält fest, dass das Altersguthaben mit mindestens 4 Prozent verzinst wird; um diesen Aspekt geht es hier. Mein Anliegen ist also bei weitem nicht von der Dramatik, wie dies Herr Allenspach zu zeichnen versuchte. Es geht einzig und allein darum, dass die Werterhaltung der Altersguthaben gewährleistet ist. Wenn ich von Werterhaltung der Altersguthaben spreche, meine ich damit Werterhaltung der Altersversicherung überhaupt.

Es kann doch nicht sein, dass in einer Hochzinsphase, in der auch das schlechteste Sparkonto in den letzten Jahren mehr als 4 Prozent Zins abgeworfen hat, bei der Führung der individuellen Alterskonten die alten 4 Prozent beibehalten werden! Das heisst, in Zeiten der hohen Inflation würden diese Altersguthaben sogar an Wert verlieren.

Selbstverständlich werden die Zinsdifferenzen dazu verwendet, Teuerungszulagen zu gewähren. Nur: Bevor ich Teuerungszulagen gewähren möchte, ist es notwendig, dass die Altersguthaben erhalten bleiben und in ihrem Wert nicht Einbussen erleiden. Das ist das Ziel. Der Bundesrat hat dieses Anliegen erkannt, indem er in seiner Antwort klar sagt, dass er bereits eine entsprechende Kommission eingesetzt hat, um diese Frage konstruktiv anzugehen. Er ist nämlich bereit, die

Möglichkeit der realen Verzinsung zu prüfen; deshalb bin ich auch damit einverstanden, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird.

Ich hoffe deshalb, Sie stimmen dem Postulat zu und gehen den vom Bundesrat beschriebenen Weg, dass eine Kommission eine Lösung über die Realverzinsung sucht.

Keller Rudolf: Wir haben in unserem Rat das neue Freizügigkeitsgesetz verabschiedet und sind in beiden Räten zur Ueberzeugung gekommen – dies war jedenfalls auch in der ständerätlichen Kommission der Fall und wird so, wie es aussieht, nächste Woche auch im Ständeratsplenum der Fall sein –, dass man den sogenannten technischen Zinssatz nicht mehr fest gestaltet (mit den jetzt geltenden 4 Prozent), sondern dass man neu eine Bandbreite erlaubt. In dieser Bandbreite kann der Zins variieren. Der Bundesrat legt dazu die Grundlagen fest.

Wenn ich den Vorstoss von Kollege Fasel sehe, meine ich schon, dass es nicht ganz klar ist, ob er von der allgemeinen Verzinsung der Kapitalien redet oder ob er vom technischen Zinssatz redet. Wir haben mit dem neuen Freizügigkeitsgesetz einen Kompromiss erarbeitet, der von allen beteiligten Seiten akzeptiert wurde. Ich möchte Sie sehr bitten, nun diesen Kompromiss nicht mit der Ueberweisung eines Vorstosses aufs Spiel zu setzen, aus dem mitnichten klar hervorgeht, welche Verzinsung überhaupt gemeint ist. Dieser Vorstoss ist in seiner letzten Konsequenz nicht durchdacht. Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Und ich weise Sie darauf hin, dass sich die Zinssituation in unserem Lande seit der Einreichung dieses Vorstosses natürlich erheblich verändert hat, verändert mit Tendenz nach unten. Wir müssen bei der Ausgestaltung einer Pensionskasse selbstverständlich darauf achten, dass die Sicherheit der Pensionskasse garantiert werden kann, dass die Sicherheit des Geldes, das die Versicherten und die Arbeitgeber gemeinsam einbringen, gewährleistet ist. Und auch aus dieser Ueberlegung heraus bitte ich Sie, hier nicht einen Schnellschuss zu machen. Wir dürfen diese Sicherheit nicht allzuleicht nehmen. Wir müssen diese Sicherheit ernst nehmen.

Die BVG-Revision 1995 ist in Vorbereitung. Es ist klar, dass im Rahmen dieser BVG-Revision auch wieder über dieses Problem diskutiert werden muss, aber wir dürfen nicht im Rahmen eines Vorstosses, der nicht klar aussagt, was er will, darüber diskutieren.

Lehnen Sie deshalb bitte das Postulat ab.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	41 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen

*Mit Stichentscheid der Präsidentin wird der Vorstoss als Postulat überwiesen
Avec la voix prépondérante de la présidente
l'intervention est transmise comme postulat*

92.3197

Interpellation Rechsteiner

Beaufsichtigung der Einrichtungen in der beruflichen Vorsorge

Surveillance des institutions de la prévoyance professionnelle

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1992, Seite 2205 – Voir année 1992, page 2205

Rechsteiner: Ich vertrete in der Ostschweiz die Belegschaften mehrerer Firmen, welche erleben mussten, dass ihre Pensionskassen durch den Arbeitgeber, der regelmässig bei nicht

funktionierender paritätischer Verwaltung auch den Stiftungsrat dominiert, förmlich ausgehöhlt worden waren und dass ihre Ansprüche in der beruflichen Vorsorge – vor allem in der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge bezüglich der vorobligatorischen Ansprüche – verloren waren. In diesen Fällen hat sich gezeigt, dass die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge eklatante Mängel aufweist, dass sie in der Praxis in verschiedenen Kantonen nicht funktioniert.

In dieser Situation habe ich im letzten Sommer eine Interpellation eingereicht, die leider vom Bundesrat unbefriedigend beantwortet worden ist: Im wesentlichen hat der Bundesrat die geltenden Kontrollvorschriften verteidigt; die eklatanten Mängel in der Aufsicht sind nicht gesehen worden. Ich konnte mich deshalb von der Antwort des Bundesrates nicht für befriedigt erklären.

Heute kann ich feststellen, dass der Bundesrat dazugelernt und gestern eine neue Position bezogen hat. Er hat eine Verordnungsänderung, eine Aenderung der BVV 2, beschlossen, die nun meinen Forderungen im wesentlichen entspricht; ich kann das befriedigt feststellen.

Der Bundesrat anerkennt, dass der Sicherheitsfonds bereits im Obligatorium erhebliche Ausfälle konstatieren muss, 1992 waren es 19 Millionen Franken. Im Bereich des Ausserobligatoriums können die Ausfälle mangels gesicherter statistischer Unterlagen nicht festgestellt werden.

Es wird seitens des Bundesrates jetzt auch anerkannt, dass die Arbeitgeber bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in vielen Fällen mit der Ablieferung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ganz deutlich im Rückstand sind, dass auch Darlehen ausserhalb des Verantwortbaren gewährt werden. Diese Missbräuche führen dazu, dass in der Rezession vermehrt Verluste zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verzeichnen sind. Der Bundesrat hat sich deshalb entschlossen, jetzt – richtigerweise – verstärkte Meldepflichten und Auflagen an die Sicherstellung einzuführen. Das hätte allerdings bereits im letzten Sommer geschehen sollen. Wenn es bereits im letzten Sommer geschehen wäre, hätten weitere Verluste doch vermieden werden können. Aber immerhin sind diese Massnahmen jetzt getroffen worden.

Weil ich gerade in diesem Zusammenhang das Wort habe, möchte ich die Gelegenheit benützen, auch das zweite Anliegen, das ich im Sommer unterbreitet habe – die Sicherung der Ansprüche in der beruflichen Vorsorge –, zu thematisieren. Es wäre richtig und wird heute von Fachkreisen einhellig postuliert, auch die ausserobligatorischen Ansprüche, insbesondere die vorobligatorischen Ansprüche, in den Sicherheitsfonds einzubeziehen. Das Problem ist, dass es fraglich ist, wann diese dringend nötige Verbesserung umgesetzt wird. In der Antwort auf meine damalige Motion, die inzwischen als Postulat überwiesen worden ist, hat der Bundesrat die Botschaft auf Ende 1993 in Aussicht gestellt.

Ich möchte Frau Bundesrätin Dreifuss fragen: Wie sieht der Zeitplan für diese dringenden Verbesserungen aus; kann diese Botschaft bereits auf Ende 1993 unterbreitet werden, wie der Bundesrat es damals angekündigt hat? Falls sich eine Verschiebung dieser Botschaft ergibt, möchte ich wissen, ob Frau Bundesrätin Dreifuss mir zusichern kann, dass allenfalls eine Sonderbotschaft in Erwägung gezogen wird. Dies würde vielleicht noch einen Einbezug in die derzeit hängige Vorlage über die Freizügigkeit ermöglichen. Es könnten auch weitere Wege geprüft werden, falls sich diese Vorlage bezüglich des Sicherheitsfonds verzögert. Ich meine, dass wir es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in diesem Lande schuldig sind, auch dieses Anliegen ernst zu nehmen, auch die vorobligatorischen und ausserobligatorischen Ansprüche einzubeziehen.

M^{me} Dreifuss, conseillère fédérale: Comme l'a dit hier M. Rechsteiner, le Conseil fédéral a pris une mesure importante qui reflète bien son souci des placements auprès de l'employeur et d'une certaine dérive que l'on doit constater presque automatiquement en période de crise économique quant à la sûreté de ces placements. Nous espérons que les instruments mis en place hier, c'est-à-dire la restriction des possibilités de placement sans garantie à la fortune libre de

Motion Fasel Berufliche Vorsorge. Technischer Zinssatz

Motion Fasel Prévoyance professionnelle. Taux d'intérêt minimal

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3142
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	916-917
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 750

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.